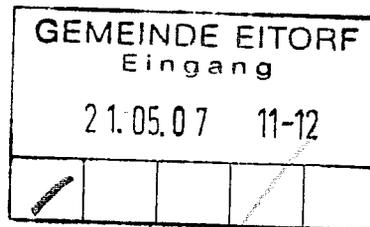


Fraktion Bündnis90/Die GRÜNEN

Heinz Dehnert
Denkmalstr. 77
53783 Eitorf



An

Herrn Bürgermeister Dr. Storch
Rathaus
Markt 1
53783 Eitorf

Eitorf, den 20.05.2007

Betr.: Anfrage zu St. Franziskus GmbH

Sehr geehrter Herr Dr. Storch,

mit Schreiben vom 07.05.2007 äußert sich die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises zur Beteiligung der Gemeinde an der St. Franziskus GmbH. Zur Frage der Grundstücke äußert die Kommunalaufsicht u.a. auf Seite 5: „Die Grundstücke befinden sich im Besitz und Eigentum einer rechtlich selbstständigen GmbH.“

Nach dem vom Rat am 14.12.1998 beschlossenen Betriebsüberlassungsvertrag war lediglich die „eigenverantwortliche und eigentümergeleiche Verfügungsmöglichkeit“ vorgesehen und dies zusätzlich mit der Einschränkung verbunden „solange die Gemeinde Eitorf Gesellschafterin in der GmbH ist“.

Die eigentliche Grundstücksübertragung fand erst später (Beschluss HA vom 27.12.2000 und HA vom 26.11.2001) statt. Im Gegensatz zum Abschluss des Gesellschaftervertrages, des Betriebsführungsvertrages und des Betriebsüberlassungsvertrages, enthielt die Beschlussvorlage zur Grundstücksübertragung keinen Vertragsentwurf.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde bei der Übertragung der Grundstücke an die SFG den o.a. Vorgaben des Betriebsüberlassungsvertrages Rechnung getragen und die Übertragung durch entsprechende Vertragsklausel(n) abgesichert? Welche?

In der Ratssitzung vom 20.11.2006 erklärt Herr Link, es seien bislang 2 Grundstücke zum Preis von 213.000,- € verkauft worden.

2. Um welche Grundstücke handelt es sich?
3. Wurden darüber hinaus seitens der SFG Grundstücke, aufstehende Bauten oder sonstige seitens der Gemeinde übertragene Werte, auf Dritte übertragen? Falls ja, welche, an wen und aufgrund welcher Legitimation?
4. Sind die verbliebenen seitens der Gemeinde an die SFG übertragenen Grundstücke bzw. hierauf befindliche Bauten belastet? Welche und in welcher Höhe?

Nach den Ausführungen der Kommunalaufsicht (Seite 5 „Die entsandten Vertreter sind dem Rat insgesamt berichtspflichtig“ und „... durch Antrag einen Beschluss herbeizuführen, mit dem die Gesellschaftsvertreter angewiesen werden...“) dürfte die Berichtspflicht ebenso wie die Weisungsgebundenheit der Gesellschaftsvertreter mittlerweile als belegt gelten.

Übertragung, Verkauf oder Belastung von Grundstücken oder Bauten, die der GmbH übertragen wurden und letztlich direkt oder indirekt Gemeindevermögen darstellen, hätten u.E. demzufolge der Information bzw. Zustimmung des Rates bedurft.

5. Wurde der Rat über die seitens der Gemeinde übertragenen Grundstücke und Gebäude betreffende Geschäftsvorhaben informiert bzw. hat er die Gesellschaftsvertreter zur Zustimmung angewiesen?
6. Waren die Gesellschaftsvertreter auch ohne Information und Anweisung des Rates zu so weitreichenden Entscheidungen befugt?

In der Beschlussvorlage zum HA vom 27.11.2000 werden die zur Übertragung vorgesehenen Grundstücke und Betriebsbauten mit einer Größenordnung von 14.081.644,- DM (gut 7 Millionen Euro) angegeben. Hinzu kommen verschiedene

Kredite, Bürgschaften, Darlehen und Zuschüsse in nicht konkret bezifferbarer Gesamtsumme. Dennoch attestiert Solidaris im Schreiben vom Oktober 2006 der SFG mehrfach mangelnde bzw. unzureichende Liquidität. Ende 2006 hätte sich die SFG ohne Eigenkapitalerhöhung faktisch im Bereich des negativen Eigenkapitals befunden.

Auch unter Berücksichtigung der schwierigen Wirtschaftssituation von Krankenhäusern im Allgemeinen und der besonderen von Krankenhäusern der Grundversorgung im ländlichen Raum, ist dieser Kapitalschwund nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

7. Wie verteilt sich der Kapitalschwund auf die Jahre der Betriebsführung durch SFG?
8. Wie viel des Kapitalverbrauchs wurde für Investitionen und wie viel zur Deckung von Defiziten der laufenden Geschäfte eingesetzt?
9. War, wenn schon nicht der Rat, die Verwaltung stets über die wirtschaftliche Entwicklung der SFG unterrichtet?
10. Unterstellt man die uneingeschränkte Vertretung der GmbH-Interessen durch die Gesellschaftsvertreter, wurden damit jederzeit und dauerhaft auch die Interessen der Gemeinde Eitorf uneingeschränkt vertreten?
(siehe ihr Schreiben vom 24.10.2006)
Falls nein, welche Beschlüsse der Gesellschaftsvertreter entsprachen nicht den Interessen der Gemeinde?

Neben der Diskussion der Finanzprobleme der Krankenhaus GmbH gehen andere mit dem Krankenhaus verbundene Aspekte völlig unter.

11. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Baumaßnahme Neustrukturierung Pflegebereich und Entbindungsabteilung? Wann ist die Fertigstellung zu erwarten? Ist die Finanzierung des Eigenanteils der SFG gesichert?

In der Ratssitzung vom 20.11.2006 wurde beiläufig die Frage des Beirates erörtert. Laut Ihrer Darstellung ist der heutige Förderverein aus dem ehemaligen Beirat hervorgegangen, laut Herrn Sonntag besteht der Beirat in seiner Funktion nicht, der Förderverein wird als beratendes Gremium betrachtet.

Laut *Gesellschaftsvertrag* §11 (beschlossen am 02.01.1996), ist ein Beirat im 1. Geschäftsjahr zu gründen, Aufgabe und Anzahl der Mitglieder bestimmen die Gesellschafter in einer *Geschäftsordnung*.

12. Gibt es eine *Geschäftsordnung* für die SFG?
13. Sind hierin Aussagen über den Beirat getroffen? Welche?
14. Wann hat die *Gesellschafterversammlung* beschlossen, den Förderverein als Beirat zu berufen?
15. Ist eine *Gleichsetzung* des Fördervereins mit dem vorgesehenen Beirat rechtlich möglich?
16. Wird als Beirat der gesamte Förderverein oder der jeweilige gewählte Vorstand gesehen? Dem Vorstand gehören Betriebsangehörige des Krankenhauses sowie der Marienhaus GmbH an. Wurden solche Funktionen bei der *Gleichsetzung* von Förderverein und Beirat bedacht und sind diese unschädlich?

Unbeantwortet ist bisher unser Fragenkatalog vom 20.11.2006, der wie erwartet in der Ratssitzung allenfalls in Ansätzen diskutiert werden konnte und dessen schriftliche Beantwortung bis heute nicht erfolgte.

So wurden in der Sitzung insbesondere die Verquickung von Versorgungsleistungen und Parkplatzgebühren sowie die Gegenüberstellung der Liquiditätshilfen beider Gesellschafter nur unzureichend transparent.

17. Wie hoch sind die Versorgungsleistungen wirklich? Wie oft wurden sie durch die Gemeinde bezahlt? In welchen Jahren? Laut Anlage zum Betriebsüberlassungsvertrag vom 15.12.1998 §1 Punkt 3 übernimmt die SFG die Versorgungslasten. Wann hat der Rat die Übernahme der Verpflichtungen entgegen der Vertragsanlage beschlossen?
18. Bei Beschlussfassung des Rates zur Erhebung von Parkgebühren auf dem Krankenhausparkplatz war Ziel, der SFG zusätzliche Einnahmen zu ermöglichen, eine Verquickung mit den Versorgungsleistungen war nicht vorgesehen. Welche Verrechnungen haben hier konkret stattgefunden? Wie sind die korrekten Zahlen und für welchen Zeitraum?

Die Gegenüberstellung der Liquiditätshilfen ist unvollständig (z.B. Verzicht auf Erbpacht, Übernahme Versorgungsleistungen, Grundstücksüberlassung an SEG, Überlassung von Parkeinnahmen etc.), unklar (hinsichtlich zurückforderbarer oder uneinbringlicher Forderungen) und offensichtlich selbst zwischen den Vertragspartnern nicht eindeutig klar. Auch wurden die Gesellschaftsanteile 40/60 nicht berücksichtigt.

Nicht haltbar sind u.E. auch die Aussagen von Herrn Link zur Grundstücksüberlassung. Auch ohne Erwerb von Anteilen und ohne Kapitalverflüssigung handelt es sich um zur Verfügung gestelltes Gemeindevermögen. Die Rückfallklausel macht hierfür keinen Unterschied, da auch bei veräußerten Grundstücken statt das körperlichen Grundstücks der gemeine Wert hierunter fällt (Beigeordneter Sterzenbach 20.11.2006). Darüber hinaus handelt es sich auch bei den beidseitigen Darlehen um rückforderbare Hilfen.

Wir erwarten hierzu eine korrekte und transparente Gegenüberstellung.

Seit Inkrafttreten des Betriebsüberlassungsvertrages vom 14.12.1998 war der Rat kaum in die Entwicklung des Krankenhauses eingebunden. Viele Details würden sich jedoch auch im Nachhinein durch Kenntnis vertraglicher Vereinbarungen erschließen.

19. Wurden zwischen der Gemeinde Eitorf und der Marienhaus GmbH und/oder der St. Franziskus GmbH bzw. zwischen SFG und Marienhaus GmbH nach dem Betriebsüberlassungsvertrag vom 14.12.1998 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen, weitere Verträge oder vertragsähnliche Vereinbarungen geschlossen? Falls ja, welche und auf Basis welcher Legitimation (Ratsbeschluss, Geschäft der laufenden Verwaltung, Gesellschaftsvertreter o.ä.)?

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Dehnert

Fraktionsvorsitzender

Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN